



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 35. Die steuerlichen Verhältnisse

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

geeignet und sind darauf bedacht, durch Ordnung und Reinlichkeit dem aus der Fremde heimkehrenden Familienvater ein gemütliches Heim zu bieten.

Ausnahmen gibt es natürlich auch hier. Wer eben im Schmutz aufgewachsen, von Jugend auf nicht an Ordnung gewöhnt ist, der wird auch als Erwachsener schwerlich Sinn für derartige Dinge haben.

Auch auf die engste Umgebung des Hauses, Hof und Garten, legt der Lipperziegler Wert. Typisch ist vielfach die „Holzfinne“ oder auch der Holzschuppen „vor der Tür“ oder neben dem Hause. Denn in den Wintermonaten daheim hat der Ziegler in der Regel für den Holzvorrat des kommenden Jahres gesorgt, und zwar entweder selbst tagtäglich mit der Schieb- oder Zugkarre oder auch dem Handwagen trockenes Fallholz aus dem nahen Walde geholt oder aber auf den winterlichen öffentlichen Holzauktionen eine „Klafter“ bzw. einen „Haufen“ gekauft. Wohl zerkleinert und sorgfältig aufgestapelt steht das Holz dann der Frau oder den Eltern im Sommer und nächsten Winter zur Verfügung. — Durch eine schmucke Hecke, ein Stakett, ein Eisengitter oder auch eine Mauer wird häufig das Anwesen von dem des Nachbars oder von der Straße getrennt.

Dieses so gepflegte Heim ist die Freude sowie der Stolz des Zieglers, und man kann es verstehen, wenn es für den Einlieger die Sehnsucht und das Ziel seines Schaffens bedeutet.

§ 35. Die steuerlichen Verhältnisse.

Es ist hier von vornherein zu betonen, daß der allgemein anerkannte Grundsatz, wonach die Besteuerung sich nach der Grenze der Steuerfähigkeit richten muß, d. h. nur der das Existenzminimum übersteigende Betrag des Einkommens besteuert werden darf, in Lippe lange Zeit wenig Beachtung gefunden hat. Bis zum neuen Ge-

setz über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 unterlag noch ein Einkommen von Mk. 300.— mit jährlich 12 Mk.¹⁾ der Steuer; dabei wurde manchmal der auf vielen Stellen übliche Naturallohn recht hoch berechnet, so daß selbst Dienstmädchen, junge Knechte usw. bei einem jährlichen Barlohn von 120 bis 150 Mark noch zur Steuer herangezogen wurden. Eine Besserung brachte das neue Gesetz von 1912 insofern, als die niedrigste steuerpflichtige Stufe auf Mk. 500.— festgesetzt wurde. Es betrug²⁾:

bei einem Einkommen		die Einkommensteuer	
von mehr als	bis einschl.	in einfacher Hebung	im Jahressatz
M.	M.	M.	M.
500	600	0,25	3
600	700	0,50	6

und stieg bei einem höheren Einkommen

von mehr als	bis einschl.	in Stufen von	in einf. Hebg. um
M.	M.	M.	M.
700	3100	100	0,25
3100	6900	200	0,50
über 6900		300	1

Wenn man sich das Einkommen der Ziegler aus damaliger Zeit ansieht, so erkennt man, daß nur die Jugendlichen bis 17 Jahre keine, die übrigen durchweg Steuern zu zahlen hatten; es konnten höchstens noch ältere Ziegler, deren Verdienst nicht mehr sehr hoch war, auch steuerfrei bleiben.

Deshalb kann es auch nicht verwunderlich sein, wenn die Steuern der Wanderarbeiter anteilmäßig recht erheblich waren. Es ist einmal der Versuch gemacht, den Anteil der Wanderarbeiter an den lippischen Gemeinde-Einkommensteuern zu ermitteln. Diese Berechnungen scheinen uns bedeutsam genug, zur Charakterisierung früherer Zustände hier festgehalten zu werden.

¹⁾ Einkommensteuergesetz v. 28. August 1894.

²⁾ Einkommensteuergesetz v. 12. Juni 1912, § 17.

Übersicht über die Gemeinde-Einkommensteuer für
1906/07 und den Anteil, welchen lippische Wander-
arbeiter zahlen ¹⁾

B e z i r k	Gesamt- betrag	Wanderarbeiteranteil	
		absolut	%
Säde: Detmold	147 581,60	550,—	0,37
Lemgo	32 070,84	2 246,04	7,0
Salzuflen	62 500,—	5 000,—	8,0
Lage	14 000,—	1 520,—	10,86
Blomberg	11 076,—	547,92	4,95
Horn	1 043,—	134,24	12,87
Barntrup	1 292,—	140,—	10,83
Schwalenberg	2 515,20	114,70	4,57
Städte zusammen:	272 078,64	10 252,90	3,76
Ämter: Brake	21 521,04	5 568,—	25,41
Hohenhausen	22 564,—	5 721,60	25,35
Varenholz	13 702,98	4 185,99	30,54
Sternberg-Barntrup	22 513,76	5 703,12	25,33
Detmold	33 418,56	5 060,—	15,14
Lage	41 091,57	14 864,40	36,17
Horn	18 702,—	4 812,70	25,73
Oerlinghausen	30 595,14	5 418,—	17,71
Schötmar	34 371,68	5 238,—	15,24
Blomberg	7 308,03	958,81	13,12
Schieder	11 531,27	2 211,78	19,18
Schwalenberg	10 384,08	2 293,88	22,09
Ämter zusammen:	267 704,11	62 036,28	23,17
Lippe im ganzen:	539 782,75	72 289,18	13,39

Mehr als $\frac{1}{8}$ aller Gemeinde-Einkommensteuern des ganzen Landes brachten die Wanderarbeiter auf. In den Landbezirken ohne Städte waren sie mit 23 % und in einzelnen Ämtern, wie Varenholz und Lage, sogar mit über 30 % beteiligt. Es wäre interessant, einmal zu erfahren, wie heute die Verhältnisse liegen.

Bedenkt man nun, daß außer den Staatssteuern noch Kommunalsteuern und Beiträge zur Brandkasse, sowie Kirchen-, Synodal- und Schulsteuern zu zahlen waren, so ist leicht ersichtlich, daß die Ziegler, namentlich dann, wenn sie ein eigenes Besitztum hatten, einen ziemlichen Betrag an Steuern aufbringen mußten.

¹⁾ Gut Brand 1907, Nr. 25.

Immerhin konnte von einem Steuerdruck nicht die Rede sein, waren doch die Steuersätze nicht allzu hoch. Was nun aber lange Zeit als harter Mißstand und als Last empfunden wurde, das war die Doppelbesteuerung. Der Wanderarbeiter, d. h. der lippische Ziegler, mußte sowohl am Beschäftigungsorte als auch in der Heimatgemeinde die vollen Steuerbeträge zahlen. Auf den ersten Blick scheint diese Doppelsteuer berechtigt; denn in beiden Gebieten kamen dem Ziegler die für die Allgemeinheit geschaffenen staatlichen und kommunalen Einrichtungen zugute.

„Führt¹⁾ nun aber eine derartige Doppelbesteuerung schon im Einzelfalle eine Mehrbelastung der Steuerzahler herbei, so muß sie sich besonders da als drückend erweisen“, wo, wie in Lippe, die Mehrzahl der Bevölkerung von der Wanderarbeit lebt. „Nimmt man an, daß jeder der 16 000 Wanderarbeiter nur jährlich Mk. 10.— an Steuern doppelt zahlte, so ergibt das einen Betrag von Mk. 160 000, um den diese Arbeiter in dem kleinen Lippe stärker belastet wurden, als die gleiche Anzahl von Arbeitern anderer Gegenden Deutschlands“.

In richtiger Erkenntnis des in dieser Doppelbesteuerung liegenden Druckes wurde bereits vor der Gründung des Deutschen Reiches das „Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870“ erlassen, das die Hauptschäden, wenigstens auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern, so ziemlich beseitigte. Doch andauernd kamen noch Fälle doppelter Besteuerung vor, die zu vielen Klagen und Beschwerden Anlaß gaben.

Einen Mangel barg das Gesetz noch insofern in sich, als unverheiratete Ziegler am Beschäftigungsorte nicht von der Staatssteuer entbunden waren, weil sie nicht zu jenen Personen gerechnet wurden, „die einen Wohnsitz an dem Orte besäßen, an welchem sie eine Wohnung unter Umständen inne hätten, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen“. „Wenn man

¹⁾ Im folgenden zitieren wir Kirchberg, der in d. Lipp. Landeszeitung v. 1. 6. 1913 ausführlich und instruktiv die Doppelbesteuerung besprochen hat.

noch unklar darüber sein konnte, was unter der Absicht der „dauernden Beibehaltung einer Wohnung“ zu verstehen sei, so ließ eine Entscheidung des preußischen Finanzministers von Miquel keinen Zweifel mehr zu“. Es heißt daselbst¹⁾: „Zum Merkmal der Innehabung einer Wohnung gehört nach der zuständigen Rechtsprechung des preußischen Obergerichtes die faktische Herrschaft über die Wohnung, und zwar mit dem ausschließlichen Verfügungsrechte über dieselbe. Diese Merkmale treffen bei den in Rede stehenden Personen (unverheiratete Ziegler und Maurer) nicht zu. Die wirtschaftlich selbständigen, aus dem elterlichen Haushalt entlassenen jungen Leute werden danach in Zeiten, in denen sie keine Arbeit finden, in den Wohnungen der Eltern geduldet. Von einer faktischen Herrschaft der Söhne über die Wohnung der Eltern kann keine Rede sein“.

„Die lippischen Behörden hielten nun aber im Interesse ihres Landes daran fest, daß auch die unverheirateten Ziegler ihren Wohnsitz in Lippe hätten, weil sie sich nach ihrer Verheiratung in der Heimat ansässig machten und es sich für die wenigen Jahre, in denen sie als wirtschaftlich selbständige Wanderarbeiter den Wohnsitz mit ihren Eltern teilten, nur um eine Übergangszeit handelte“.

Nachdem nun, namentlich von den beiden Abgeordneten Zeiß und Dr. Neumann-Hofer, im Landtage für ein neues, vollkommenes Gesetz Propaganda gemacht war, nachdem ferner das Zieglergewerbegericht eine entsprechende Eingabe²⁾ an den Bundesrat gerichtet hatte, kam es unter tatkräftiger Mitwirkung des damaligen lippischen Vertreters im Reichstage, Dr. Neumann-Hofer, zum Reichsdoppelbesteuerungsgesetz vom 22. März 1909. Durch dieses neue Gesetz wurden die Lücken des alten Gesetzes ausgefüllt und frühere Mißstände beseitigt.

Ein Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten wurde nicht mehr gemacht, weil auch der

¹⁾ Entscheidung vom 4. April 1900 in Sachen Lange aus Tintrup, Wallbaum aus Siekholz und Büte aus Glashütte.

²⁾ Abgedruckt bei Böger a. a. O. S. 286 ff.

letztere durch seine regelmäßige Rückkehr zu den Angehörigen die „Absicht der dauernden Beibehaltung der Wohnung“ bestätige und dieser Rückkehrort als Wohnsitzgemeinde im Sinne des § 1, Absatz 2, gelte“. Das ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumte Recht auf die Mitbenutzung der Wohnung ergebe sich aus dem durch die Wanderarbeiter zu den Haushaltungskosten gezahlten Beiträgen oder der geleisteten Wirtschafts- oder Hausarbeit“.

Wichtig war auch, daß die doppelte Erhebung von Einkommensteuer aus dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb beseitigt wurde (§ 3). Infolgedessen brauchte z. B. ein Ziegelmeister stets nur einmal aus einem Arbeitsverdienst Steuern zu bezahlen, selbst wenn er hier und da als selbständiger Gewerbetreibender angesehen wurde und aus diesem Grunde auch am Orte seiner beruflichen Tätigkeit steuerpflichtig wäre; es fiel dann dafür die Steuer in Lippe fort.

Sodann war im neuen Gesetz (§ 2, Abs. 2) ausdrücklich betont, daß die staatliche Einkommensteuer auch nur einmal zu entrichten sei, wenn wirklich zwei Wohnsitze vorlägen; die Steuer war dann stets im Heimatstaate fällig.

Endlich waren noch die Bestimmungen von großer Bedeutung, wonach bei trotz des Gesetzes vorkommenden doppelten Staatssteuerveranlagungen auf Antrag Stundung der Steuer bis zur endgültigen Entscheidung über das Maß und das Recht der Besteuerung zu gewähren war (§ 4), und die Fristen zur Einreichung von Beschwerden bei vorgekommenen Doppelbesteuerungen erheblich verlängert wurden (§ 6).

Obwohl nach dem Gesetz vom 22. März 1909 die staatliche Doppelbesteuerung in Deutschland so ziemlich als beseitigt gelten durfte, so drückten doch die doppelten Gemeindesteuern noch ganz erheblich, namentlich in den Staaten, die Wegebau und Schullasten den einzelnen Gemeinden allein aufbürdeten, und in denen die Kommunalsteuern manchmal mehr als doppelt so hoch waren wie Staatssteuern. Gerade Lippe hatte aber an der Beseiti-

gung dieser Steuern unter allen Bundesstaaten das meiste Interesse, weil einmal der Hauptteil der erwerbstätigen Bevölkerung aus Wanderarbeitern bestand, sodann aber bei dem Fehlen größerer Industrien eine Zuwanderung von Arbeitern nicht stattfand. Lippe mußte daher in dieser Beziehung vorangehen und zunächst selbst bestehende Härten zu mildern suchen. Es hat hiermit den Anfang gemacht durch das Gesetz betr. die Gemeinde-Doppelbesteuerung der Wanderarbeiter vom 13. Dezember 1909, auf Grund dessen die Wanderarbeiter einen Teil der am Arbeitsorte für die Zeit ihres Aufenthaltes entrichteten Gemeindeeinkommensteuer in Lippe zurückerhielten.

Gesetz, betreffend die Gemeindedoppelbesteuerung der Wanderarbeiter vom 13. Dezember 1909.

§ 1.

Deutsche Reichsangehörige, welche in Lippe ihren Wohnsitz haben, sich aber zur Erzielung von Arbeitsverdienst wenigstens fünf Monate im Steuerjahr außerhalb dieser Wohnsitzgemeinde aufhalten und für diese Zeit an ihrem Arbeitsorte zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, haben ihrer lippischen Wohnsitzgemeinde (Stadtgemeinde, Amtsgemeinde, Dorfgemeinde) gegenüber Anspruch auf Vergütung eines Teiles der an diese Wohnsitzgemeinde für das nämliche Steuerjahr zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer.

Der zu vergütende Teil beträgt bei den Stufen 1—4 des Anhangs zum Einkommensteuergesetze vom 28. August 1894: 40 vom Hundert, bei den Stufen 5—8: 30 vom Hundert, bei den höheren Stufen 20 vom Hundert der veranlagten Gemeindeeinkommensteuer¹⁾.

Sollte in einer Dorfgemeinde die Summe aller nach diesem Gesetz zu vergütenden Beträge den Gesamtbetrag eines Einzelsatzes Einkommensteuer übersteigen, so wird auf Antrag des Gemeindeausschusses die den Betrag des Einheitssatzes übersteigende Summe auf die Landkasse übernommen.

§ 2.

Die Vergütung erfolgt auf Antrag der aus § 1 Berechtigten oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Antrag ist bei Meidung des Ver-

¹⁾ Nach dem neuen Gesetze vom 12. Juni 1912 betragen die Entschädigungen bei einem Einkommen

von 500— 700 M.	40 %
„ 700—1100 „	30 %
über 1100 „	20 %

lustes des Vergütungsanspruches bis zum 31. Januar des laufenden Steuerjahres beim Verwaltungsamt oder Magistrat oder beim Bauerrichter anzubringen. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Anspruchs erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 3.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Lippe und in einem anderen Bundesstaate Vereinbarungen zu treffen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Lippe geltenden Vorschriften geregelt wird.

Ein weiterer Schritt zur Besserung war dann endlich in der am 1. April 1913 in Kraft getretenen „Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Lippe“ zu erblicken. Hiernach durften die betr. Personen von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer nur mit der Hälfte des Steuersatzes herangezogen werden, zu dem sie veranlagt waren, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibrachten, daß sie an ihrem Wohnsitze Familienangehörige zurückgelassen hatten, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitrugen.

Waren so im Laufe der Jahre durch gesetzliche Maßnahmen steuerliche Härten der Wanderarbeiter gemildert und beseitigt, so kam noch hinzu, daß durch die Bemühungen des Gewerkvereins in Verbindung mit denen einzelner einflußreicher Parlamentarier auch in steuertechnischer Hinsicht die eigenartigen Verhältnisse der Wanderarbeiter Berücksichtigung fanden. Ursprünglich durfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Lippe für den doppelten Haushalt kein Abzug gemacht werden; doch schon einige Jahre vor dem Kriege war ein Betrag von Mk. 50.— dafür abzugsfähig, der dann 1919 von der Regierung auf Mk. 800.— erhöht wurde¹⁾.

Durch die neue reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung wird zwar das Einkommen der Ziegler auch stark belastet, doch darf nicht verkannt werden, daß ge-

¹⁾ Gut Brand Nr. 5 v. 30. 4. 1919.

rade die für die Ziegler in erster Linie in Frage kommenden Reichs-Einkommensteuergesetze zahlreiche Bestimmungen mit sozialem Einschlag enthalten, die auch für Wanderarbeiter von Bedeutung waren. Für die Ziegler besonders wichtig war die unter dem 4. Mai 1920 auf ein Schreiben des Gewerkvereins erteilte Antwort des Reichsfinanzministers, wonach die durch Führung des doppelten Haushaltes entstandenen Ausgaben der Wanderarbeiter als Werbungskosten im Sinne des § 13 des damaligen Gesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abgezogen werden konnten¹⁾. Von einer besonderen Berücksichtigung des doppelten Haushaltes beim steuerlichen Lohnabzug ist uns jedoch nichts bekannt geworden.

Auf die Bedeutung der Wanderarbeiter für den Finanzausgleich ist in § 42 näher eingegangen.

§ 36. Die Vermögensverhältnisse.

Um über die Vermögensverhältnisse der Ziegler ein einigermaßen zutreffendes Bild zu gewinnen, bedarf es solcher Zusammenstellungen, die, auf der Wirklichkeit fußend, als typisch bezeichnet werden können. Zu dem Zwecke wurde folgendes Material als Unterlage benutzt:

1. Die Eintragungen im Grundbuche über Größe und Wert des Grundbesitzes und Wert der Gebäude;
2. verschiedene Feuerversicherungen über häusliches Mobiliar und andere bewegliche Sachen;
3. Sparkassenbücher und Mitteilungen von Sparkassenbeamten, letztere natürlich ohne Nennung der Namen.

Sämtliche Angaben entstammen der Vorkriegszeit, die uns wertvoller erscheinen, als die heutigen Werte. Berücksichtigt sind in folgendem die Vermögensverhältnisse

1. eines Ziegelmeisters mit Grundbesitz,
2. eines Zieglers mit Grundbesitz,
3. eines Einliegers ohne Grundbesitz.

Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse im allgemeinen waren schon in den betreffenden Paragraphen genügend geschildert, hier handelt es sich lediglich um

¹⁾ Gut Brand Nr. 8 und 10 von 1920.